

Boss, Alfred

Article — Digitized Version

Maschinen-Beitrag zur Sozialversicherung?

Steuer und Wirtschaft

Provided in Cooperation with:

Kiel Institute for the World Economy – Leibniz Center for Research on Global Economic Challenges

Suggested Citation: Boss, Alfred (1981) : Maschinen-Beitrag zur Sozialversicherung?, Steuer und Wirtschaft, ISSN 0341-2954, Schmidt, Köln, Vol. 58, Iss. 1, pp. 75-76

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/3182>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

den ist. Aus dem Blickwinkel des *deutschen* Rechts lassen sich die Normen, die von Haus aus *Steuervölkerrecht* sind, am besten durch den Begriff des *Deutschen Internationalen Steuerrechts* charakterisieren. Es bleibt dabei allerdings zu beachten, daß das Deutsche Internationale Steuerrecht über das transformierte Steuervölkerrecht hinaus auch all die deutschsteuerrechtlichen Normen mit Auslandsbezug umfaßt,

die der deutsche Gesetzgeber irgendwann einmal aus *eigener Verantwortung* gesetzt hat. Die Rechtsprechung des BFH ist demgemäß nicht nur dann eine deutsch-international-steuerrechtliche, wenn sie auf der Anwendung eines transformierten *DBA* beruht, sondern auch dann, wenn ihr, wie es häufiger vorkommt, eine Frage aus dem Bereich des deutschen *Rechtsanwendungsrechts* zugrunde liegt.

Kurzbeitrag

Maschinen-Beitrag zur Sozialversicherung?

Im Herbst 1979 war viel zu lesen von Plänen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, speziell des Ministers *Herbert Ehrenberg*, den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung nicht mehr nach dem Bruttoarbeitslohn, sondern nach der Wertschöpfung zu bemessen (z. B. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12. 10. 1979, Vorwärts vom 22. 11. 1979). Typisch ist folgende Aussage: „Überall dort, wo Arbeitnehmer den Maschinen weichen müssen, sollten die Maschinen einen entsprechenden Teil der Versicherungsbeiträge zahlen“ (Handelsblatt vom 11. 10. 1979). Eine Vielzahl weiterer Stellungnahmen liegt inzwischen vor (vgl. „Die Angestelltenversicherung“, Heft 9, 1979).

Was steht hinter diesen Plänen, wie sind sie zu beurteilen?

Zwar sind Einzelheiten der Pläne nicht bekannt, klar ist aber, daß der Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung nicht mehr nach dem Arbeitslohn bemessen werden soll, den ein Unternehmen an seine Beschäftigten zahlt, sondern nach der Wertschöpfung des Unternehmens (Lohnsumme, Zinsen, Mieten, Pachten, Gewinn). Dadurch werde nämlich der Arbeitgeberbeitrag unabhängig vom Verhältnis der Bruttoarbeitslohn- und -gehaltssumme zur Wertschöpfung, also von der Lohnintensität der Produktion. Insbesondere würden so die Unternehmen des Mittelstandes, deren Produktion vergleichsweise lohnintensiv sei, entlastet, die kapitalintensiven Unternehmen hingegen würden stärker belastet. „Kollege Computer“ würde, wie es verniedlichend heißt, einen Teil der Beiträge zahlen.

Bei der Beurteilung der *Ehrenbergschen* Pläne soll das Beispiel der gesetzlichen Rentenversicherung zugrundegelegt werden. Es wird dabei angenommen, daß die Regelungen auf der Leistungsseite unverändert bleiben, Renten also prinzipiell gemäß einer bestimmten Rentenformel festgesetzt werden; an Änderungen der Rentenbemessung scheint – jedenfalls im interessierenden Zusammenhang – auch nicht gedacht zu sein.

Unter dieser Annahme ist zunächst zwingend, daß der Beitragssatz für die Arbeitgeberbeiträge gesenkt werden müßte. Nur ein verminderter Beitragssatz ergibt, mit der Wertschöpfung multipliziert, einen unveränderten Betrag an Arbeitgeberbeiträgen; denn die Wertschöpfung ist größer als die Lohnsumme.

Nimmt man eine Lohnquote von 70 v. H. an, so erhält man einen Beitragssatz von 6,3 v. H. (9 v. H. mal 0,7).

Zwingend ist auch das *Ehrenbergsche* Argument, daß die Belastung weg vom Produktionsfaktor Arbeit und hin zu anderen Produktionsfaktoren verlagert würde. Richtig ist, daß eine entsprechende Überlegung ein entscheidendes Argument bei der Diskussion um die Abschaffung der Lohnsummensteuer gewesen ist. Das Bundesarbeitsministerium schätzt die Bedeutung relativer Faktorpreise für unternehmerische Entscheidungen richtig ein und erwartet von einer entsprechenden Neuregelung einen beschäftigungsfördernden Effekt.

Der oben errechnete neue Beitragssatz für den Arbeitgeberbeitrag und möglicherweise auch der Beitragssatz für den Arbeitnehmerbeitrag müßten freilich als Folge der Anpassung des Faktoreinsatzverhältnisses an die geänderten Faktorpreisrelationen evtl. geändert werden. In welchem Ausmaß dies erforderlich wäre, hängt davon ab, in welchem Maße relativ weniger Kapital- und mehr Arbeitsleistungen als Folge der höheren Kapitalkosten und des niedrigeren Lohnsatzes eingesetzt werden (Substitutionselastizität der Produktion) und welches Verhältnis der Lohnsumme zu anderen Teilen der Wertschöpfung nach erfolgter Anpassung an die geänderten Faktorpreisrelationen resultieren würde.

Bei dieser Argumentation wird von möglichen negativen Effekten auf das Tempo des technischen Fortschritts (Der Kapitaleinsatz wird besteuert!) und von Einflüssen auf die internationalen Güter- und Kapitalströme und auf den Wechselkurs der D-Mark abstrahiert.

Sind also die Pläne des Bundesarbeitsministers zu begrüßen – als ein Beitrag zur Beschäftigungsausweitung und damit zum Abbau der Arbeitslosigkeit? *Nein!* Die Pläne gehen nämlich von einer nicht zutreffenden Auffassung darüber aus, was Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung und generell zur Sozialversicherung in volkswirtschaftlicher Betrachtungsweise sind. Arbeitgeberbeiträge wie Arbeitnehmerbeiträge und andere Bestandteile des Bruttoarbeitslohns des Arbeitnehmers sind Kosten für den Einsatz des Produktionsfaktors Arbeit. Die Summe der Beträge, die der Arbeitgeber beim Kauf einer Stunde geleisteten Arbeitseinsatzes aufwenden muß, ist – verglichen mit den Kosten,

die der Einsatz einer die gleiche Leistung versprechenden Einheit des Produktionsfaktors Kapital verursacht – dafür entscheidend, in welchem Verhältnis „Arbeits-“ und „Kapitalleistungen“ bei der Produktion einer bestimmten Gütermenge eingesetzt werden. Für den Arbeitnehmer sind die Arbeitgeberbeiträge Lohnbestandteil; der Arbeitnehmer kauft sich durch die Leistung dieser Beiträge, die der Arbeitgeber aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zusammen mit den „Arbeitnehmerbeiträgen“ – und übrigens auch der Lohnsteuer – abführt, Ansprüche auf künftige Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Jedenfalls ist dies so, wenn – wie noch immer trotz vielfältiger Aushöhlungen in der Realität der Bundesrepublik Deutschland – das Versicherungsprinzip als fundamentales Prinzip auch der gesetzlichen Rentenversicherung angesehen wird.

Eine Neuregelung im Sinne der *Ehrenbergschen* Vorstellungen würde die Arbeitgeberbeiträge zu einer proportionalen *Steuer* auf die Wertschöpfung umfunktionieren. Sie bedeutete, daß man „dem Umverteilungsgedanken der Sozialversicherungsleistungen auch auf der Finanzierungsseite Rechnung trägt“ (*Herbert Ehrenberg*, Vorwärts vom 22. 11. 1979). Eine weitere Vermischung der allgemeinen Staatsaktivität (Steuern als Mittel zur Finanzierung der Versorgung mit öffentlichen Gütern) mit dem System der *Rentenversicherung*, die doch eigentlich entsprechend dem Versicherungsprinzip zu gestalten ist, würde geschaffen. Im Ausmaß der Arbeitgeberbeiträge wäre eine *Trennung von Fiskus und Parafiskus* „*Rentenversicherung*“ nicht mehr für – im Sinne des Versicherungsprinzips – festgelegte Ausgaben, sondern für *allgemeinpolitische Zwecke verfügbar*, das *Versicherungsprinzip* wäre im

Ausmaß der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung *aufgegeben*. Der eigentlich wünschenswerte Umbau der Sozialversicherung in Richtung auf ein das Versicherungsprinzip stärker betonendes System würde erschwert oder gar auf absehbare Zeit unmöglich gemacht.

Soweit freilich das Versicherungsprinzip durch die Pläne des Bundesarbeitsministeriums bewußt abgebaut werden soll, ist es zwingend, auch *die Arbeitnehmerbeiträge und die Lohnsteuer*, die doch ebenfalls vom Arbeitgeber an die Sozialversicherungsträger bzw. das Finanzamt abgeführt werden, *nach der Wertschöpfung des Unternehmens zu bemessen*.

Es bleibt zu hoffen, daß *Ehrenbergs* Pläne sehr bald in den Schubladen des Bundesarbeitsministeriums verschwinden werden.

Dies gilt um so mehr, als mit den Plänen ein Beitrag zur Sanierung der Rentenversicherung beabsichtigt sein könnte oder aber beabsichtigt sein könnte, „Finanzmasse“ für potentielle Leistungsverbesserungen im Rahmen der Rentenreform 1984 zu schaffen. Die Pläne wären dann ein Versuch, auf Umwegen den Beitragssatz anzuheben.

Eine Beitragssatzerhöhung hätte unter „normalen“ Annahmen über wirtschaftliche Zusammenhänge jedenfalls langfristig negative Beschäftigungseffekte, und zwar genauso wie jede Lohnerhöhung bei gegebenen wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen. Negative Effekte ergäben sich wegen zunehmender Arbeitslosigkeit vor allem auch für die gesetzliche Rentenversicherung und für die Sozialversicherung insgesamt. Die Diskussion über die „Maschinensteuer“ sollte daher nicht intensiviert, sondern abgeschlossen werden.

Es gibt viele andere Fragen im Bereich der Rentenversicherung, die wirklich diskussionswürdig sind.

Dr. ALFRED BOSS, Institut für Weltwirtschaft, Kiel